



Flurbereinigungsverfahren Heusenstamm Bieber
Az. VF 1893
Landkreis Offenbach

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Heusenstamm Bieber wird gem. § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.
4. Die Beteiligten haben ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Heusenstamm Bieber (§ 149 Abs. 3 FlurbG). Die Teilnehmergeinschaft erlischt gleichzeitig (§ 149 Abs. 4 FlurbG).

Begründung

Die Voraussetzungen für den förmlichen Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens liegen vor. Die Festlegungen des Flurbereinigungsplanes sind ausgeführt.

Das Liegenschaftskataster wurde berichtigt. Die Unterlagen zur Berichtigung weiterer öffentlicher Bücher (Grundbuch, u.a.) wurden an die zuständigen Behörden abgegeben.

Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Da somit keine Ansprüche der Beteiligten mehr bestehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6, in 64646 Heppenheim erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, in 65195 Wiesbaden erhoben wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Heppenheim, den 24.02.2016
Im Auftrag

(Fabian)

